

**7. Nachtrag zur Satzung der  
Continental Betriebskrankenkasse  
vom 1. Januar 2020**

Übersicht zur Satzung

**Artikel I**

Inhalt der Satzung

**1. § 23b Osteopathie**

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen zusammen mit der ärztlichen Verordnung einzureichen.

**2. § 23g Geburtsvorbereitungskurs sowie medizinische Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft / Mutterschaft**

In § 23g Absatz 3 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

**3. § 31 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Der Bonus wird in Form eines Geldbonus oder eines Zuschusses für selbst in Anspruch genommene Leistungen (Gesundheitszuschuss) gewährt. Die Bonusansprüche verfallen bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Bonusprogramm.

4. **§ 34 Versichertenbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Dem Versicherten wird ein Bonus in Höhe von 10,00 Euro je Maßnahme ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Jahr die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Maßnahme nach Absatz 1 nachgewiesen wurden. Es wird maximal eine Maßnahme je Handlungsfeld im Kalenderjahr bonifiziert.

5. **Anlage 3 zu § 31 der Satzung der Continentale BKK**

Ziffer 6. Verfall des Bonusanspruchs wird wie folgt gefasst:

Der Bonus verfällt bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Bonusprogramm sowie bei Beendigung der Versicherung bei der Continentale BKK.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der 7. Nachtrag zur Satzung der Continentale Betriebskrankenkasse wurde am 03.12.2021 in der Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen. Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, 3. Dezember 2021



Dr. Gerhard Schmitz  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Continentale Betriebskrankenkasse  
und Pflegekasse der Continentale  
Betriebskrankenkasse

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2021 im schriftlichen Verfahren beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I Nummer 5; Anlage 3 zu § 31 der Satzung der Continentale BKK, zweiter Halbsatz („sowie bei Beendigung der Versicherung bei der Continentale BKK“) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. März 2022

213 - 59345.0 – 406 / 2019

